

ist zu 1 Rtblr. 4 ggr. zum Verkaufe angesetzt. Das Fell davon mit der Wolle gilt 8 ggr., es bleiben also 20 ggr. Rechnet man nur für Kopf und Eingeweide 2 ggr., so bleiben 18 ggr. Wenn nun ein solches Schaaf 20 Pfund wieget: so kostet das Pfund etwa 11 pf. Auf diese Weise kann man mit dem übrigen Fleisch = Sorten auch verfahren.

S. 49.

Noch ein starker Frucht-Consumtions-Artikel ist das Suppen- und Klump-Mehl. Es wird in den großen Wirthschaften hiezu gewöhnlich monatlich eine gewisse Quantität Gerste gemahlen. Ist dieses: so kann man solche durch die Abhörung des Müllers leicht erfahren. Läßt sich dieses aber nicht thun: so muß man erfragen, wie oft dergleichen Suppe gegeben, und wie viel jedesmahl dazu genommen werde. Eben dieses muß auch mit dem Gemüse, Schmelzfette und andern Zuthaten geschehen.

S. 50.

Außer der täglichen Speisung wird auch dem Gesinde an Festtagen etwas bessere Kost, auch Kuchen gegeben, und sie bekommen auch wohl etwas Branntwein. Dieses alles muß erforscht, und in Ansatz gebracht werden. Butter, Käse und Getränke sind nach dem Gewichte, der Zahl und dem Maße anzusehen. Das Salz läßt sich freylich nicht einzeln erforschen, aber man kann nach einer gewöhnlichen Rechnung 1 Berliner Scheffel, oder 1 Scheffel  $2\frac{2}{3}$  Nordhäussisch Gemäß, oder 1 Himten  $10\frac{2}{3}$  Meßen Braunschweigisches Gemäß auf eine Person rechnen.

S. 51.

Es würde zu weitläufig geworden seyn, alle einzelnen Ansätze nach ihrer Quantität und Preisen durchzugehen, und dennoch würde dieses nicht als eine gewisse Regel anzunehmen seyn. Um aber eine ausführliche Erläuterung über die Sache zu geben, ist am Ende dieses Capitels unter Nro. 14. eine ganz detaillirte Berechnung von Beköstigung des Gesindes angehängt, die eine Handleitung sowol über die Quantität der Beköstigung, als über die Preise der Zuthaten geben kann. Denn sie ist nach einer wirklichen Speisung in einer großen Wirthschaft gemacht, und beruhet also nicht etwa auf willkührlich angenommenen Sätzen.

S. 52.

Es ist noch zu bemerken, daß es in manchen Gegenden hergebracht ist, daß der Hofmeister oder Hofmeier, wie er auch genannt wird, das Gesinde speisen muß, und dagegen Deputat auf die Speisung bekommt.  
Dieses